

Präambel

Kunst und Design leisten einen wesentlichen Beitrag zur Gegenwartsgestaltung und Zukunftssicherung. Hierfür will die Muthesius-Gesellschaft das Bewusstsein fördern, indem sie die die Muthesius Kunsthochschule als maßgebliche Ausbildungsstätte für Bildende Kunst, Design und Raumstrategien in Schleswig Holstein unterstützt.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Die Muthesius -Gesellschaft (Gesellschaft zur Förderung der bildenden Künste) trägt den Namen nach Hermann Muthesius, dem Architekten und Mitbegründer des Deutschen Werkbundes und Förderer der Kunstgewerbeschulen. Mit diesem Namen zeigt die Gesellschaft ihre enge Verbundenheit zur Muthesius Kunsthochschule.
2. Die Gesellschaft ist als Verein mit dem Zusatz e.V. beim Vereinsregister Kiel eingetragen.
Sitz der Gesellschaft ist Kiel.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Ziele und Zweck des Vereins

1. Die Muthesius -Gesellschaft setzt sich für die Belange und Entwicklung der Muthesius Kunsthochschule ein. Dies geschieht z:B. durch Aufbau und Pflege von Partnerschaften aus den Bereichen Wirtschaft, Politik, Gesellschaft, Kultur, Gewinnung von meinungsbildenden Persönlichkeiten und Förderern sowie Beratung der Kunsthochschule.
2. Ziel ist es unter anderem, Fördermittel einzuwerben und diese zur Unterstützung von Projekten, Maßnahmen und Einrichtungen der Muthesius Kunsthochschule zur Verfügung zu stellen.
3. Die Muthesius-Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft keine Ansprüche an das Gesellschaftsvermögen.
5. Die Muthesius -Gesellschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

7. Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt das Vermögen der Gesellschaft einer schleswig-holsteinischen Institution zu, deren Ziele der Gesellschaft nahe stehen und die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§3 Leistungen

Die Leistungen der Muthesius -Gesellschaft erfolgen freiwillig; ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können Einzelpersonen und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden; dazu gehören unter anderem Unternehmer, Studierende und Lehrende.
Diese müssen bereit sein, die Ziele der Muthesius -Gesellschaft zu unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft von juristischen Personen berechtigt die Geschäftsleitung bzw. das vertretungsberechtigte Organ, jeweils eine Person zu den Veranstaltungen zu entsenden.
3. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung und Annahme durch den Vorstand.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss bei natürlichen Personen bzw. Auflösung bei juristischen Personen und Personengesellschaften. Der Austritt kann nur durch eine schriftliche an den Vorstand gerichtete Kündigung bis zum 30. September des Geschäftsjahres für das Folgejahr erfolgen.

§6 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder leisten Jahresbeiträge, deren Höhe und Fälligkeit jeweils in einer Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 7 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) ein fakultativ einzurichtender Beirat

§8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassendes Organ der Muthesius-Gesellschaft. Sie kommt in ordentlichen und außerordentlichen Sitzungen zusammen.

Ihr gehören alle Mitglieder an.

§9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem oder der Vorsitzenden
 - b) dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister oder der Schatzmeisterin
 - d) bis zu drei weiteren Vorstandsmitgliedern, deren Aufgaben in der Geschäftsordnung festzulegen sind
 - e) dem Präsidenten oder der Präsidentin der Muthesius Kunsthochschule oder ein von ihm oder ihr benanntes Mitglied des Präsidiums.
2. Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.
Der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende sowie der Schatzmeister oder die Schatzmeisterin und die weiteren Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt.
Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind, wobei maximal die Hälfte der Muthesius Kunsthochschule angehören dürfen.
Schriftliche Umlaufbeschlüsse sind möglich.
4. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so hat der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung das Recht der Zuwahl. Der Vorstand verwaltet das Vermögen der Gesellschaft, er bestimmt über dessen Verwendung.

§10 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorsitzende/die Vorsitzende führt mit Unterstützung der anderen Vorstandsmitglieder die laufenden Geschäfte der Gesellschaft. Er beruft die Sitzungen des Vorstandes ein und leitet sie.

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister/die Schatzmeisterin. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§11 Beirat

1. Die Mitglieder des Beirates werden vom Vorstand für die Dauer von zwei Jahren berufen; eine erneute Berufung sowie vorzeitige Abberufung ist zulässig. Beiratsmitglieder sollten nach Möglichkeit Mitglied der Gesellschaft sein.
2. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand bei der Erreichung der Ziele der Muthesius -Gesellschaft zu beraten und zu unterstützen sowie Vorschläge für die Verwendung der vereinnahmten Vereinsmittel zu unterbreiten.

§12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, im Vertretungsfall von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden mindestens einmal jährlich schriftlich und mindestens zwei Wochen vor der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Ort und Zeit bestimmt der Vorstand. Über die Mitgliederversammlung mit den darin gefassten Beschlüssen ist schriftlich ein Protokoll anzufertigen, welches vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt

- a) die Entgegennahme der Jahresberichte des/der Vorsitzenden, des Schatzmeisters/der Schatzmeisterin und der Rechnungsprüfer.
 - b) die Entlastung des Vorstandes
 - c) die Wahl des Vorstandes
 - d) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern für jeweils zwei Jahre, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Diese prüfen die Kasse mindestens einmal im Geschäftsjahr.
 - e) der Ausschluss von Mitgliedern
2. Solange keine Neuwahl des/der Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden oder Schatzmeisters/der Schatzmeisterin sowie der bisherigen Rechnungsprüfer stattgefunden hat, werden die Geschäfte von diesen weitergeführt.

§13 Stimmrecht und Beschlußfähigkeit

1. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Beschlüsse von Satzungsänderungen oder zur Auflösung der Gesellschaft erfordern eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann nach Beschlussfassung im Vorstand jederzeit frist- und formgerecht einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn dieses von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes oder einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes gefordert wird.

§14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.